

INGEGANGEN 23. AUG. 2017

Postgasse 68
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Nationale Kommission
zur Verhütung von Folter
Bundesrain 20
3003 Bern

23. August 2017

RRB-Nr.:	851/2017
Direktion	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Unser Zeichen	2014.GEF.11610 / rog
Ihr Zeichen	NKVF
Klassifizierung	Nicht klassifiziert



Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) über ihren Besuch in der UPD Bern (Waldau-Areal) und der forensisch-psychiatrischen Station Etoine: Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die NKVF hat am 14./15. November 2016 die Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD) besucht. Der Regierungsrat dankt der Kommission für die abgegebenen Empfehlungen und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Bericht hält fest, dass die Kommission von den UPD bezüglich ihrer Infrastruktur, der psychiatrischen Betreuung sowie dem Personal einen insgesamt positiven Eindruck erhielt. Dennoch wurden auch verschiedene Mängel beobachtet, worauf weiter unten im Detail eingegangen wird. Einige dieser Mängel konnten gemäss den Angaben im Bericht in der Zwischenzeit bereits behoben werden. Weitere Verbesserungen wurden gemäss Informationen der Geschäftsleitung der UPD in die Wege geleitet, so etwa die Optimierung der elektronischen Dokumentation der Zwangsmassnahmen.

Zum Zeitpunkt des Besuches durch die Kommission waren die UPD eine gleichgestellte Organisationseinheit des Kantons Bern. Seit der Verselbstständigung als Aktiengesellschaft per 1.1.2017 liegt die operative Geschäftsführung in der Verantwortung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Der Regierungsrat wählt den Verwaltungsrat und führt mit diesem regelmässig Gespräche auf strategischer Ebene. Die UPD unterstehen den geltenden Gesetzen, genau gleich wie alle anderen Spitäler im Kanton Bern.

Punkte 1 - 11

Keine Bemerkungen.

Punkt 12

Die Kommission unterstellt aufgrund der von ihr gemachten Feststellung, dass im Kanton Bern die Selbstzuweisung per fürsorgerische Unterbringung (FU) durch Ärzte die Regel darstellt. Diese Schlussfolgerung ist nicht korrekt. Von den 1'760 FU (Eintritte) im Jahr 2016 waren gemäss medizinischer Statistik 268 (15.8%) von einer eigenen Abteilung / Institution innerhalb der Psychiatrie zugewiesen worden. 217 dieser Selbstzuweisungen wurden von den UPD gemeldet. Dieser Umstand ist primär der Tatsache geschuldet, dass die UPD in der Stadt Bern sowohl die ambulante wie auch die stationäre Notfallversorgung sicherstellen.

Fürsorgerische Unterbringungen in der eigenen Institution sind in der Praxis nicht immer vermeidbar. Eine externe Überprüfung der Entscheide ist dabei zu empfehlen. Aus Artikel 427 ZGB ergibt sich, dass der Gesetzgeber eine Zurückbehaltung eines Patienten durch einen Entscheid der ärztlichen Leitung der Einrichtung im Sinne einer Ausnahme nur gerade für 3 Tage zugelassen hat. Grundsätzlich ist daher eine doppelte Kontrolle über die Rechtfertigung der Unterbringung im eigenen Betrieb erforderlich. Der Einweisungsentscheid sollte durch eine klinikexterne Stelle (KESB/Arzt) gefällt bzw. geprüft werden.

Der Regierungsrat wird deshalb den Leistungserbringern im Kanton Bern nahe legen, die aktuelle Praxis in solchen Fällen zu überprüfen.

Punkt 13

Es bestehen im Kanton Bern keine normativen Grundlagen zur Anzahl Betten pro Zimmer.

Punkt 14

Keine Bemerkungen.

Punkt 15

Es bestehen im Kanton Bern keine Vorgaben für die individualisierte Gestaltung von Patientenzimmern wie auch betreffend Orientierungshilfen. Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass hier Verbesserungen erwünscht sind und fordert die UPD auf, im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass eine individualisierte Gestaltung in den Patientenzimmern ermöglicht wird. Die Orientierungshilfen sollten ebenfalls weiter optimiert werden.

Punkte 16 - 19

Keine Bemerkungen.

Punkte 20 und 21

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass verschiedene psychiatrische Institutionen im Kanton Bern in den vergangenen Jahren zum Prinzip der offenen Stationen übergegangen sind. Wie die Kommission jedoch feststellte, wurden zum Zeitpunkt des Besuchs die meisten der 13 Stationen geschlossen geführt. Dies entspricht heute nicht mehr den anerkannten Standards.

Neben der grundsätzlichen Frage ob die Stationen nicht öfter offen geführt werden könnten, sollte insbesondere bei der Alterspsychiatrie darauf geachtet werden, dass die Türen auch von Personen mit Rollator oder im Rollstuhl selbstständig geöffnet werden können.

Punkte 22 und 23

Das Erstellen eines schriftlichen Behandlungsplanes unter Einbezug der betroffenen Person ist eine klare Vorgabe des ZGB bei fürsorgerischen Unterbringungen. Artikel 433 Absatz 1 ZGB verlangt ausdrücklich, dass schriftliche Behandlungspläne in jedem Fall zu erstellen sind. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass dieser Mangel unverzüglich behoben werden muss.

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion überprüft, ob eine fachgerechte medizinische Behandlung und Pflege (Art. 120 Bst. a SpVG) gewährleistet ist, wenn bei fürsorgerischen Unterbringungen kein schriftlicher Behandlungsplan vorliegt. Die psychiatrischen Leistungserbringer im Kanton werden über die Resultate dieser Abklärungen informiert.

Punkte 24 – 26

Das ZGB gibt vor, wie die einzelnen Massnahmen und Abläufe zu erfassen respektive formell korrekt abzuwickeln sind. Der Rechtsschutz insbesondere bei Einschränkungen der Bewegungsfreiheit ist zu gewährleisten (Artikel 439 Absatz 1 Ziffer 5 ZGB), idealerweise mit einer formell erlassenen Verfügung. Es liegt nicht nur im Interesse der Patientinnen und Patienten sondern auch der UPD, dass die gesetzlichen Vorgaben in Zukunft eingehalten werden.

Es ist bei allen Zwangsmassnahmen jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Massnahme erfüllt sind. Es ist immer die am wenigsten einschneidende Massnahme zu wählen (Verhältnismässigkeit). Die entsprechenden fachlichen Standards sollten in jedem Spital vorliegen und deren Einhaltung regelmässig geprüft werden.

Punkt 27

Der Regierungsrat fordert die UPD auf, in jedem Fall die Verhältnismässigkeit der Massnahme zu beachten.

Punkte 28 – 32

Für den Aufenthalt in Isolationszimmern sollten hausinterne Standards vorhanden sein, die sich an den geltenden nationalen und internationalen Richtlinien orientieren. Zudem sollten die Funktion und der Einsatz solcher Räumlichkeiten in einem Betriebskonzept festgehalten werden. Die Einhaltung der Standards durch das Personal ist zu überwachen.

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion überprüft, ob eine fachgerechte medizinische Behandlung und Pflege (Art. 120 Bst. a SpVG) gewährleistet ist, wenn diese Standards und

Konzepte fehlen. Die psychiatrischen Leistungserbringer im Kanton werden über die Resultate dieser Abklärungen informiert.

Punkt 33

Der Regierungsrat bedauert diesen Einzelfall und nimmt zur Kenntnis, dass der Einsatz von Handschellen zur Fixierung von Patientinnen und Patienten inzwischen von den UPD verboten wurde.

Punkt 34

Siehe Bemerkungen zu den Punkten 28 – 32 weiter oben.

Punkte 35 – 40

Keine Bemerkungen.

Fazit

Die Universitären Psychiatrischen Dienste Bern bieten als Universitätsspital ein breites Spektrum von Leistungen für die Berner Bevölkerung an. Trotz grosser Komplexität und vielen aktuellen Herausforderungen arbeiten die UPD im Allgemeinen qualitativ gut und erfolgreich. Die von der Kommission festgestellten Mängel sind teilweise zwar grundsätzlicher Natur, werden jedoch generell als behebbar eingeschätzt. Dieser Umstand stimmt den Regierungsrat zuversichtlich, dass weitere Verbesserungen der Angebote im Dienste der Patientinnen und Patienten möglich sein werden.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident



Bernhard Pulver

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

Verteiler

- Gesundheits- und Fürsorgedirektion
- Universitäre Psychiatrische Dienste Bern AG